



HINWEISE ZUR ERMITTLUNG DER WETTBEWERBSSUMME UND ZUR FESTLEGUNG DER WETTBEWERBSLEISTUNGEN

Anlage 1.5 der Architektenkammer Niedersachsen zur RPW 2013

(auf Grundlage Anlage II des BMVBS zur RPW 2013)

Ermittlung der Wettbewerbssumme

Die Wettbewerbssumme gemäß § 7 ist abhängig von den zu erbringenden Leistungen. Diese sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und umfassen in der Regel die in dieser Anlage aufgeführten Wettbewerbsleistungen, die in der Regel mindestens mit dem Honorar der Vorplanung zu vergüten sind.

Wenn keine Honorarordnung mit Definition der Vorplanung vorliegt, entspricht die Wettbewerbssumme mindestens der üblichen Vergütung für die zu erbringenden Leistungen. Umfassen die Wettbewerbsleistungen ausnahmsweise Leistungen, die über die Wettbewerbsleistungen gemäß dieser Anlage hinausgehen, so erhöht sich die Wettbewerbssumme angemessen, ebenso bei einem Honorarwert unterhalb von 10.000 €. In letzterem Fall sollte die Teilnehmerzahl nicht mehr als 7 betragen. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist Grundlage der Ermittlung der Wettbewerbssumme die Summe der Honorierung aller beteiligten Fachdisziplinen.

| | |
|-------------------------------|---|
| Hochbau: | 7 % des Gesamthonorars nach HOAI § 34/ 35 (Vorplanung) |
| raumbildender Ausbau: | 7 % des Gesamthonorars nach HOAI § 35/ 35 (Vorplanung) |
| Freianlagen: | 10% des Gesamthonorars nach HOAI § 39/ 40 (Vorplanung) |
| Ingenieurbauwerke: | 20 % des Gesamthonorars nach HOAI § 43/ 44 (Vorplanung) |
| Verkehrsanlagen: | 20 % des Gesamthonorars nach HOAI § 47/ 48 (Vorplanung) |
| Tragwerksplanung: | 10 % des Gesamthonorars nach HOAI § 51/ 52 (Vorplanung) |
| Technische Ausrüstung: | 9 % des Gesamthonorars nach HOAI § 55/ 56 (Vorplanung) |
| Städtebau: | 60 % des Gesamthonorars nach HOAI § 19/ 21 (Vorplanung) |

Sofern die Weiterbeauftragung eines Preisträgers nicht bis einschließlich Leistungsphase 2 (Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung oder im Auftragsvolumen gleichwertige Leistungen) sondern nur mit geringfügigeren Leistungen (z.B. bis einschließlich Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs) zugesagt wird, kann der bis zu 1,5-fache Satz dieses Wertes ausgelobt werden.



Projekte, für die keine Umsetzung vorgesehen ist

Der große kreative, finanzielle und zeitliche Aufwand, den Teilnehmer auf sich nehmen, um einen Wettbewerbsbeitrag zu erarbeiten, ist nur bei entsprechender Gegenleistung der Auslober vertretbar. Die oben genannten Preisgelder können den Bearbeitungsaufwand selbst für den ersten Preisträger nicht abdecken – hätte er doch bei direkter Beauftragung und Honorierung einen Betrag in Höhe der gesamten Wettbewerbssumme in Rechnung stellen können. Die Preisgelder sind daher keine Honorierung der Leistungen, sondern eine Prämierung des Erfolges. Die Beauftragung eines Preisträgers mit weiteren Leistungen gemäß § 8 (2) RPW stellt deshalb den Kernpunkt des Ausgleichs für die Teilnehmer dar, ohne den sich der Aufwand nicht lohnen würde. Und ohne Zusage einer weiteren Beauftragung würde das "Prinzip Architektenwettbewerb" über kurz oder lang nicht mehr funktionieren.

Ist eine Umsetzung des Projektes – auch durch Dritte – von vorneherein nicht vorgesehen und ist daher eine Beauftragung eines der Preisträger durch den Auslober oder Dritte definitiv ausgeschlossen, so ist gemäß § 7 RPW das Preisgeld angemessen zu erhöhen. Um dem Aufwand der Teilnehmer wenigstens ansatzweise gerecht zu werden, sollte das Preisgeld mindestens das doppelte, bei kleinen Wettbewerbsaufgaben das vierfache des Vorentwurfshonorars betragen.

Regelmäßige und zusätzliche Wettbewerbsleistungen

| Gebäudeplanung, Planung von Innenräumen, Freianlagen | | | |
|--|----------------|-------------------------|-------------|
| Regelmäßige Leistungen | | | |
| | Gebäudeplanung | Planung von Innenräumen | Freianlagen |
| Lageplan | M 1:500 | - | M 1:500 |
| Grundrisse | M 1:200 | M 1:100 | M 1:200 |
| Notwendige Schnitte | M 1:200 | M 1:100 | M 1:200 |
| Ansichten | M 1:200 | M 1:100 | M 1:200 |
| Fassaden-/Detailschnitt | - | M 1:50 | M 1:100 |
| Flächen-/Kubaturberechnungen | ja | ja | ja |
| Erläuterungen (u.a. Planungskonzept, Wirtschaftlichkeit u. Energie, Materialien) | ja | ja | ja |
| Kostenschätzung nach DIN 276 (1. Gliederungsebene) | nein | nein | nein |
| Massenmodell, alternativ | | | |
| Digitales Massenmodell | M 1:500 | M 1:200 | - |
| Eine Perspektive/ schematische Skizzen | ja | ja | ja |



Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind z. B.

- Modell = / > M 1:200 (Gebäudeplanung) bzw. = / > M 1:100 (Planung von Innenräumen) bzw. grundsätzlich (Freianlagen)
- weitere aufwändige Perspektive(n)/fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- Planungsausschnitte von Grundrissen M 1:50, von Fassaden M 1:50 (Gebäudeplanung/Freianlagen), M 1:20 (Planung Innenräume)
- Kostenschätzung nach DIN 276
- Rechnerische Nachweise zum Energiekonzept
- Zusätzliche Berechnungen

Städtebau

Regelmäßige Leistungen

Übersichtspläne M 1: 5.000/M 1:2.500

Lagepläne M 1:1.000

Vertiefungsausschnitte / Schnitte (soweit zum Verständnis notwendig) M 1:1.000 / M 1:500

Nutzungskonzept

Freiflächenkonzept

Verkehrskonzept

Umweltkonzept

Erläuterungen (Planungskonzept

Städtebauliche Kennzahlen

Massenmodell M 1:1.000, alternativ digitales Massenmodell (einfache 3-D-Darstellung als Isometrie)
eine Perspektive / schematische Skizzen

Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind z. B.

- Modell M 1:500
- weitere Perspektiven und fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- Weitere Plandarstellungen, Ausschnitte von Teilbereichen
- Kostenschätzung
- Weitere Erläuterungen und Konzepte (rechnerische Nachweise Energie, Ökologie)